

V.

Vertrag nach entstandenem Auflauf zwischen dem Rathe zu Schweinfurt an einem, und dann der Gemeinde daselbst andern theils durch denselben Reichsamptmann und andere verordnete Kaiserliche Commissarien am Dienstag nach Trinitatis anno 1514. aufgericht.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Erbe und Herr zu Henneberg. Nachdem sich Irrung Auf-
lauf und Zwietracht zwischen unsern lieben Getreuen, dem Rath des heil. Röm. Reichs Stadt Schweinfurt an einem, und dann der Gemeinde daselbst andern theils begeben, darum etliche des Raths, solcher Empörung halber, der Gemeinde ausgewichen, und sich zu uns als Röm. Kais. Mai. unsers allergnädigsten Herrn und des heiligen Reichs Amptmann zu Schweinfurt gethan, darauf wir uns in gemeldte Stadt gesüget, zwischen solchen irrigen Partheyen so viel gehandelt, daß sie um etliche Stück und nemlich um das Entweichen der Auswesenden des Raths vor uns zu rechtlicher Derterung kommen sind, denn wir sie dann mit Recht entschieden, und ferner um anderer Mängel und Gebrechen, als Kaiserl. Mai. Commissarien und Befehlhabende weiter betagt; demnach bekennen wir obbenannter Graf Wil-
helm

Journ. v. u. f. Fr. I. B. VI. 5.

helm von Henneberg und dann Ich, Georg von Schaumberg zu der Lanterburg Ritter, Amtmann zu Königsberg als Kaiserlicher Rath, und Ich, Johann Volck beeder Rechts Doctor als Verordneter des hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen Bischofen zu Bamberg meines gnädigen Herrn, dem solche Sachen neben obgenannten unsern gnädigen Herrn von Henneberg zu verhören und zu handeln befohlen, daß wir beyde Theil gnugsamlich gegen einander verhöret, und sie mit ihrem guten Willen und Wissen vertragen und diese Statuten und Ordnungen aus Kraft Kaiserlichs Befelchs aufgericht, gesetzt und gemacht haben, wie hernach folgt und also.

Erstlich setzen und ordnen wir, daß die des Raths, so wie vorgemeldet in diesem Aufruhr aus der Stadt gewichen, wie die durch uns Grafen Wilhelmen und unsere Räte rechtlich nachfolgend durch Obr. Kaiserl. Mai. unsers allergnädigsten Herrn Befehl, mit samt dem andern Rathe in der Stadt verblieben wieder eingesetzt sind, also im Rath und allem Regiment, wie vor Alters herkommen, sitzen und bleiben sollen.

Der angezogenen Beschwerde halben, als nemlich das Umbgeld vom Trunkwein und Bier betreffend, setzen und ordnen wir: daß ein Jeder der Inwohner, Bürger und Gastgeber zu Schweinsfurth, wer der, oder die seyen, so Wein schencken und um Geld verkaufen, von Einem jeden Eimer zehen Maas Weins zu Umbgeld verrechnen und bezohlen sollen, Ein Jg. der Bürger der Stadt Schweinsfurth soll von dem Wein, so er
für

für sich selbst und sein Hausgesind braucht und speiset, von Jedem Eymer Weins auch 6. Maas zu Umbgeld geben, und solches nach dem Lauf, wie sonst der Wein gilt, bezahlen. Mit dem Bier soll es mit dem Ausschenccken und mit dem Hausgesinde auszutrincken allermåßen, wie mit dem Wein, gehalten und gebraucht werden.

Wir wollen auch, nachdem die Gemeind an einem gefreunden Rathe Beschwerd tragen daß jzund Vatter, Sohn, Bruder, Schwager und Endam, auch Geschwisterkinder in Rath erwählet sind, daß die ihr Lebenlang, es wäre denn, daß einer sich mit Unthaten verursacht, darinnen bleiben sollen, aber nach der oder eines Leben Abgang, sollen hinsüro zu ewigen Zeiten solchermaßen, wie obgemeldt, nahe gesippte und verwandte Freunde nicht zusammen in einem Rathe erwählt oder gesetzt werden. Wo sich aber nachfolgend die im Rathe sitzenden mit Freundschaft des Sacraments der heiligen Ehe, also daß einer des andern Tochter, Schwester oder Freunden nemen, oder ihre Kinder zusammen geben würden, sollen nichts desto weniger, wie obgemeldt, Ihr Leben lang im Rathe seyn und sitzen bleiben, Auch wollen wir, daß hinsür, was von den 24rn des außern Rathes bis auf 12 absterben, daß kein ander an Ihr statt gewählet; aber was hernach von den Zwölfen bleibenden abgehen würde, an derselbigen statt sollen andere gesetzt, damit die Zahl der Zwölfen bestehe, und hinsür des außern Rathes über 12 darein nicht gesetzt werden.

Ferner ordnen wir auch, daß der Rath alle Jahr Rechnung thun, zu solcher Rechnung sollen 2. von einer Gemeindten, dieselbigen Rechnung zu hören, vom Rathe erwählt werden. Die auch Pflicht darüber thun sollen, was sie also im Rathe der Stadt anliegende oder Geheim hören, das ewiglich zu verschweigen, und so der Rath aufrichtige und Erbare Rechnung gethan, daselbige und nichts weiters der Gemeinde zu erkennen geben, daß gnügliche Erbare Rechnung geschehen sey; befinden sie aber und hätten in der Rechnung einigen Mangel, das mögen sie der Gemeinde ansagen, daß sie Irrung in der Rechnung haben, und sollen das fürder an den Amtmann des Reichs bringen, dem soll der Rath für den Achten erwählten alsdann genugsame Rechnung thun.

Ein Jeder Einwohner und Bürger der Stadt Schweinfurth, der um bürgerliche Handlung und nicht um peinlich Verschuldigung angenommen, der soll auf Uhrpfebe und genugsame Versicherung wieder ledig gegeben; wenn es aber eine solche Große tapfere schwere Sachen dadurch der Thäter am Leib peinlich zu strafen wäre, der mag, nach Ordnung der gemeinen Rechten, und Gebrauch der Stadt, gestraft werden, wäre es aber um solche und andere beschwerliche Verhandlung, soll zu einem Rathe stehen, den Verhandler mit seinem Leib und Gut nimmermehr aus der Stadt zu wenden, zu verhaften, oder aber Ihnen nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen solche Ver-

handl

handlung aus der Stadt zu verweisen, auf gnügli-
ches Verpflcht und Bürgschafft, für sich und
seine Erben, solches an der statt nit zu ahnden, zu
esern noch zu rächen, wie denn deshalben Ver-
schreibungen nothdürftiglich aufgerichtet werden
mögen, Macht und Gewalt haben.

Ob sich auch begeb und zu schulden kommen solt,
daß aus anliegenden redlichen Ehehaften Ursachen,
als Kriegsklauffen, Kaisersteuer, Anschlag, Auffsa-
zungen des Reichs, wachenden Schulden oder an-
dern Zufällen, das Geld um Leibgebing, ewigen
Zinß entnummen ausbracht oder Beeth und
Sicuer, daß sie in allweg Macht haben sollen,
aufgesetzt werden müssen; So sollen von den
Zwölfen des äußern Rathß, die dann von der
Gemeinden wegen handeln noch 6 verständige
redliche fromme Männer aus der Gemeinde zu
Ihnen erwählen, denselbigen soll angezeigt wer-
den, aus weßsen Ursachen, wie oder warum solch
Geld aufgenommen, Hülf, Beeth oder Steuer
gesetzt werden, und worzu man die gebrauchen
wölle. Ferner setzen wir, nachdem das Becken-
geld von der Mezen einen neuen Pfenning zu-
samt der Mize gemeiner Stadt zu Ihren Schul-
den einen merklichen Nutzen erträgt, und solcher
Auffsz keinem Bürger zu sonderlichem Nachtheil,
sondern mehr von den Fremden und Besuchern
dieser Stadt zu bezahlen reicht, daß solches hin-
füro, wie bisher geschehen, von einem Jeglichen
Brodverkäufer gegeben werden soll.

Begebe sich, daß unter den Burgern, oder
Einwohnern der Stadt Schweinfurt rechtlich

Handlung vorfielen, es wäre um persönlich oder hebblich Spruch, so sollen sie sich, wo der Spruch unter 10 fl. werth Guts oder Schulden antreff, endlich austräglich Rechtens vor einem Erbaren Rath genügen lassen, wären aber die Sprüche um erblich Gut, großer Summe, Ehrenhandeln, Injurien, Schmach oder anders, und sich ein Theil der Urtheil vom Rath darum ausgegangen beschwert bedauht, mag solches vor einem Jedem Amtmann des heil. Reichs und der von Schweinsfurth Appellationsweise bringen, da es auch sein rechtliche Verterung nemen und nicht weiter gezogen werden solle. So aber ein Rath mit einem oder mehr Bürger, oder hinwiederum dermaßen ein oder mehr Bürger mit einem Rath rechtlich zu schaffen gewinnen, soll dieselbe Rechtfertigung auch vor einem Amtmann des heil. Reichs fürgenommen, und allda und nindert anders geändert und ausgetragen werden. Ob auch, das Gott gnädiglich verhüten wolle, hinsüro Irung, Zwietracht oder Widerwillen zwischen einem Rath und der Gemeinde entzünd und sich begeben würden, in welcherley Weise oder Weg das geschehen mögte, darinnen sollen je zu Zeiten ein Amtmann des heil. Reichs anstatt und wegen Röm. Kaiserl. Maßstät zu entscheiden und zu richten haben, dem sie auch in solchen Sachen, Gebotten und Verbotten Bürger und gemeine Stadt in samt oder sonderheit, gehorsam und gewärtig verpflichtet seyn sollen.

Es sollen auch hinsüro zu ewigen Zeiten, die aus der Gemeinde sich zusammen nicht berufen
fer.

forhern, oder verboten, und keine Versammlung Convocation, klein oder groß wider ein Rathe in den Pleßernhäusern oder sonst halten, ohn sondere Verwilligung und Geheiß eines Rathes zu Schweinfurth.

Es soll auch fürter kein Viertel oder Viertelmeister gesagt gemacht oder genant werden, sondern ein Jeder in Nothsachen, schweren Krieg, oder wie sich die begeben auf einen Rathe und die von dem für Hauptleut geordnet sind und werden, treulich sehen, denen gewärtig und gehorsam seyn, wie dan ein Rath Ordnung machen geben und haben wollen, wer solches überführe, soll ohne alle Gnade, an Leib und Gut gestrafft werden.

Ein jeder, so Burger zu Schweinfurth seyn und werden will, soll gefragt werden und Pflicht thun, und schweren, wie hernach folgt: Ob er mit geistlichem Bann oder weltlicher Acht oder sonst mit Urtheil beschwert sey? Ob er mit Mandaten in Rechtfertigung, oder an auswärtigen Gerichten stehen und geladen seyn worden, ob er einen Leibherrn, Verspruchherrn oder sonst einen Herrn hab, ob er Fehde, Feindschafft, Krieg oder sonsten einen Zanck oder Unwillen unter Händen habe, oder verhalten in Sorgen siehe, daß er darum Burger werden wolle, wenn er also gefragt würde, soll er solches wahrseyn bekennen oder verneinen, und wo er den Anhang einen oder mehr hätte, zu Burger nicht angenommen werden; So er aber der keinen hätte, nachfolgende Puncten und Artickeln zu halten zu Gott und seinen Heiligen mit aufgehobenen Fingern gelo-

ben und schweren, daß er keinen Bürger oder Bürgerin, Kinder, Ehehalten, Diensthotten, die zu Schweinfurth ihr Anwesen haben, um keinerley Sachen willen an andere auswärtige fremde Gerichte, durch sich oder Jemand anders laden, ziehen, oder rechtfertigen wolle, auch Niemand das zulegen oder gestatten, sondern zu Schweinfurth für E. E. Rathe recht nemen und geben, und sich allda ordentliches Rechtens genügen lassen; wenn er aber gegen E. Rath oder gem. Stadt Spruch oder Forderung hätte oder gewünne, soll er das Recht und Rechtfertigung vor dem Amtmann des Reichs, so zu Schweinfurth je zu Zeiten seyn würde, suchen, Item daß er auch ohne Wissen E. Bürgermeisters, so je zu Zeiten seyn würde und Raths aus der Stadt Schweinfurth mit seinem Anwesen nit ziehen wolle, Er habe sich dann mit allen und jeden Gläubigern, den er in der Stadt Schweinfurth zu gelden schuldig ist vertragen und zuförderst seine ordentliche Nachsteuer, wie von Alters Gebrauch und Herkommen, entricht, bezahlt oder derhalben Gnügen gemacht, und so er nicht mehr Bürger zu Schweinfurth seyn würde, daß er dennoch nichts desto weniger, die Bürger Bürgerin und andere, so ihr Anwesen zu Schweinfurth haben, daselbst zu Schweinfurth bey ordentlichem Recht bleiben lassen, und an kein ander Gericht außer Schweinfurth ziehen, müßigen oder laden wolle, Item daß er auch einen Bürgermeister, der je zu Zeiten seyn wird, und Rath, auch den Hauptleuten, die von ihnen gesetzt und geordnet worden, in allen Geboten und Verboten, innen oder außen der Stadt, im Felde,

be, wo es die Nothdurft erfordern wird, gehorsam seyn wolle. Item daß er auch keine Gesellschaft, Versammlung oder Vereinigung verbinden, versprechen zusagen, und in andere Weg oder Weise verpflichten wolle, ohne Willen und Wissen Burgermeister und Rath zu Schweinfurth, und so er heimliche oder öffentliche Versammlung, Gesellschaft und Verbindung die zu Aufruhr Auflauf Bewegung oder zu Schaden wider E. Rath oder Burger zu Schweinfurth fürgenommen würden, vermerckt, und so schierst er den Anfang innen würde, oder Rede davon höret, daß er solches von Stunden an dem Burgermeister oder sonst zweyen des Raths offenbahren und ansagen wolle. Item daß er auch Burgermeister und Rath und gemeiner Stadt Burger und Burgerin Schaden warnen, und so viel an Ihm ist, verhüten und ihren frommen und Nutzen fördern und werben, auch Ihren Geheim verschweigen, und solches alles und Jedes getreulich halten und nicht darwider thun wolle, ohne alles Gefährde.

Der Eide, die Treue, die ich dem Burgermeister jetzt an seine Hand gegeben han und auf verschloßen Articul mit Worten unterschieden bericht bin, will ich stet und vest halten, an heiligen Reich, an der Stadt Rathe, Burgern Armen und Reichen Ihren Schaden warnen und frommen werben, und darwider nimmermehr thun, ohn alles Gefährde, als bitt mir Gott zu helfen und alle Heiligen. Darauf soll der Burgermeister reden, auf solche deine Pflicht nim ich dich in

Schutz, Schirm und in alle Begnadunge, damit die Stadt Schweinsfurth von Römischen Kaisern und Königen löblich gefreiet ist, der dich darwider und darüber bemühet, und wider Recht und Billigkeit anfertigt, daß derselbig in die Poen darinnen verleiht, gefallen des Reichsfrieden gebrochen und seinen Hulden nimmer hat. Wir wollen auch hierin Röm. Kaiserl. Majestät unsern allergnädigsten Herrn vorbehalten haben, daß die durch sie oder einen jeglichen Amtmann des heiligen Reichs zu Schweinsfurth, mit samt dem Rath daselbst diese Ordnung und Statuta, ändern, mehren wenigern oder bessern mögen nach Ihrem Gefallen, als oft die Nothdurft solchs erheischen und bequemlich seyn wird, alles getreulich und ohne alles gefehrd, daß zu Urkund und wahren Bekenntnuß hant wir obgemeldten, Wilhelm, Graf und Herr zu Henneberg, Georg von Schaumberg Ritter, Johann Volck Doctor als Amtmann des heiligen Reichs und verordnete Commissarien, und dann Wir Burgermeister und Rath von wegen unser und einer ganzen Gemeind zu Schweinsfurth, unser Insiegel wißentlich an diesen Entscheid Statut und Ordnung lassen hangen, darunter wir Rath und Gemeind uns bey unsern Eiden und Ehren, die wir mit Hand gebenden Treuen, Hand in Hand dem hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Willhelmen, Grafen und Herrn zu Henneberg unserm gnädigen Herrn anstatt und von wegen Kaiserl. Mai. unsern allergnädigsten Herrn und Amtmann hie zu Schweinsfurth, auch dieser Sachen mit andern Commissariis gelobt und mit aufgehobenen Fingern leibliche

che

die gelerte Eide geschworen haben, vesiglich verbinden, alles das getreulich zu halten und zu vollziehen das von uns hierinnen vorschrieben und bewilligt ist, wollen auch für uns unsere Erben und Nachkommen, nimmermehr darwieder thun, handeln, schicken noch schaffen, zu handeln noch zu thun gestatten, für uns selbst oder Jemand anders von unsern wegen, wie das durch Menschen Sinn erdacht werden möchte, Getreulich, alle Gefährte, Arglist und Wehelt, gänzlichen und gar ausschließen und hindangesezt, des hant wir die Commissarien dieser Entschiede zween gleichs laut schreiben, Jedem Theil einen übergeben laßen, am Dienstag nach dem Contag Trinitatis nach Christi unsers lieben Herrn Geburth sunfzehen hundert und im vierzehenden Jahr



VI.

Zwey merkwürdige Reichshofraths-Erkenntnisse die Reichs-Stadt Schweinfurt und die Reduction des dasigen Raths betr. zur Berichtigung dessen, was Büsching, Normann und Gercken von letzterem sagen.

Martis 14 May 1776.

Schweinfurth Stadt, die Verwaltung der gemeinen Güter, und Justizpflege daselbst betreffend, sine Reichsstadt Schweinfurtischer Syndicus